

# **ZH\_BEZIRKSGERICHT\_HINWIL GG250026 vom 8. Dezember 2025**

Zh Bezirksgericht Hinwil, 2025-12-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_bezirksgericht\\_hinwil\\_GG250026](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_bezirksgericht_hinwil_GG250026)

FR: ZH\_BEZIRKSGERICHT\_HINWIL GG250026 du 8 décembre 2025

IT: ZH\_BEZIRKSGERICHT\_HINWIL GG250026 del 8 dicembre 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 30. Juni 2025 (act. D1/20/11/1) ging am 4. Juli 2025 am hiesigen Gericht ein. Mit Verfügung vom 28. Juli 2025 wurden die Parteien zur Verhandlung auf den 8. Dezember 2025 vorgeladen und ihnen Frist zur Stellung von Beweisanträgen angesetzt (act. 27).

#### **E. 1.1**

Die Gerichtsgebühr bestimmt sich im Strafprozess nach der Bedeutung und Schwierigkeit des Falles sowie dem Zeitaufwand des Gerichts (§ 2 Abs. 1 lit. b bis d GebV OG) und beträgt bei einem materiellen Entscheid des Einzelgerichts über die Anklage zwischen Fr. 150.– und Fr. 12'000.– (§ 14 Abs. 1 lit. a GebV OG). Im vorliegenden Fall erscheint es unter Würdigung sämtlicher Umstände angemessen, die Gerichtsgebühr auf Fr. 2'500.– festzusetzen. Die Gebühr für das Vorverfahren beträgt Fr. 3'000.–. Des Weiteren fielen im Untersuchungsverfahren Auslagen von Fr. 660.– (allgemeine Auslagen), Fr. 1'480.– (Auslagen Gutachten IRM St. Gallen), und Fr. 650.– (Zeugenentschädigung) an.

#### **E. 1.2**

Die Kosten einer Strafuntersuchung trägt der Staat, sofern keine gesetzliche Grundlage eine Kostenaufgabe an Parteien oder andere Verfahrensbeteiligte vorsieht (Art. 423 StPO). Einer beschuldigten Person sind die Verfahrenskosten aufzuerlegen, wenn sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 StPO). Wird das Verfahren eingestellt oder die beschuldigte Person freigesprochen, so können ihr die Verfahrenskosten ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn sie rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat (Art. 426 Abs. 2 StPO).

#### **E. 1.3**

Vorliegend sind keine solchen Gründe ersichtlich. Entsprechend sind die Kosten auf die Staatskasse zu nehmen. 2. Genugtuung Beschuldigter

### **E. 2**

Die Privatklägerin teilte mit Eingabe vom 21. August 2025 mit, nicht an der Verhandlung teilzunehmen.

#### **E. 2.1**

Wird die beschuldigte Person ganz oder teilweise freigesprochen, hat sie nach Art. 429 Abs. 1 StPO unter anderem Anspruch auf Entschädigung der wirtschaftlichen Einbussen, die ihr aus ihrer notwendigen Beteiligung am Strafverfahren entstanden sind (lit. b), sowie auf Genugtuung für besonders schwere Verletzungen ihrer persönlichen Verhältnisse,

insbesondere bei Freiheitsentzug (lit. c). Art. 429

- 24 - Abs. 1 StPO begründet eine Kausalhaftung des Staates. Dieser muss den gesamten Schaden wiedergutmachen, der mit dem Strafverfahren in einem adäquaten Kausalzusammenhang im Sinne des Haftpflichtrechts steht (SCHMID/JOSITSCH, Praxiskommentar StPO, 3. Aufl., N 6 Art. 429). Das Gericht prüft die Ansprüche gemäss Art. 429 Abs. 2 StPO zwar von Amtes wegen, die Beweislast für Höhe und Ausmass der geltend gemachten Entschädigungsansprüche trägt jedoch die beschuldigte Person. Diese hat ihre Forderung zu beziffern und zu belegen (BSK StPO-WEHRENBURG/FRANK, N 31 ff. zu Art. 429).

### **E. 2.2**

Der Beschuldigte hat insgesamt 41 Tage in Untersuchungshaft verbracht (act. D1/20/11/1 und act. D2/3/2), weshalb ihm für die erstandene Haft eine Genugtuung in der Höhe von Fr. 8'200.– (41 Tage zu je Fr. 200.–) zuzusprechen ist (BSK StPO-WEHRENBURG/FRANK, Art. 429 StPO N 31). Weitergehende Entschädigungsansprüche wurden nicht substantiiert (act. 51, S. 8). 3. Entschädigung der amtlichen Verteidigung

### **E. 3**

Innert erstreckter Frist ersuchte der Beschuldigte mit Beweisantrag vom 20. Oktober 2025 um Beizug der Strafakten der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich, A-4/2024/10014771, gegen die Privatklägerin wegen falscher Anschuldigung (act. 36 und act. 37/1–3). Dieser Beweisantrag wurde mit Verfügung vom 26. November 2025 gutgeheissen und die Strafakten wurden beigezogen (act. 47).

#### **E. 3.1**

Die Festsetzung der Entschädigung für die amtliche Verteidigung richtet sich nach den Grundsätzen der kantonalen Verordnung über die Anwaltsgebühren (Art. 135 Abs. 1 StPO i.V.m. § 23 Abs. 1 AnwGebV). Im Vorverfahren nach Art. 299 ff. StPO bemisst sich die Gebühr nach dem notwendigen Zeitaufwand der Vertretung. Es gelten die Ansätze gemäss § 3 AnwGebV (§ 16 Abs. 1 AnwGebV). Für die Führung eines Strafprozesses einschliesslich Vorbereitung des Parteivortrags und Teilnahme an der Hauptverhandlung vor den Einzelgerichten beträgt die Grundgebühr nach § 17 Abs. 1 lit. a AnwGebV in der Regel Fr. 600.– bis Fr. 8'000.–, wobei die Bedeutung des Falles Grundlage für die Festsetzung der Anwaltsgebühr bildet (§ 2 Abs. 1 lit. b AnwGebV).

#### **E. 3.2**

Rechtsanwalt Y.\_\_\_\_\_ wurden bereits im Rahmen des Vorverfahrens Entschädigungen in der Höhe von total Fr. 12'503.75 (vgl. act. D1/20/11/3) ausgerichtet. Vor der Hauptverhandlung reichte Rechtsanwalt Y.\_\_\_\_\_ sodann seine Honorarnote für die seither aufgelaufenen Aufwendungen ein (act. 50) und machte darin eine zusätzliche Entschädigung von rund Fr. 7'200.– (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) geltend. Die gesamten Kosten der amtlichen Verteidigung belaufen sich somit auf Fr. 19'703.75, was für das vorliegende Verfahren angemessen ist.

- 25 - Die Kosten sind aufgrund des Freispruchs vollumfänglich auf die Staatskasse zu nehmen. 4. Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsvertretung der Privatklägerin

#### **E. 3.2.1**

Die Privatklägerin führte in der polizeilichen Einvernahme vom 24. Juni 2019 (act. D1/4/1) im Wesentlichen aus, sie habe den Beschuldigten über eine Kollegin via Instagram kennengelernt (act. D1/4/1, 00:16:30). Daraufhin habe dieser sie treffen wollen, weshalb es schliesslich am E. \_\_\_\_\_ [Event] dazu gekommen sei (act. D1/4/1, 00:18:28). Die Idee für das Treffen in F. \_\_\_\_\_ sei vom Beschuldigten ausgegangen. Dieser habe ihr gegenüber erwähnt, dass ein Kollege von ihm, dessen Namen sie nicht kenne, dort wohne. Sie selbst habe keinen Bezug zu F. \_\_\_\_\_ (act. D1/4/1, 01:00:50.). Anlässlich des erwähnten Treffens in F. \_\_\_\_\_ habe der Beschuldigte ihr einen Energydrink gekauft, nach dessen Konsum ihr schlecht geworden sei. Sie sei hingefallen und weggetreten, genau wisse sie dies nicht mehr (act. D1/4/1, 00:18:40.). Als sie wieder zu sich gekommen sei, erinnert sie sich, dass der Beschuldigte sie

- 8 - zu einem Blowjob gezwungen habe. Dann habe er ihr etwas ins Gesicht gedrückt, woraufhin sie erneut bewusstlos geworden sei. Sie sei anschliessend halbnackt in einer Wohnung aufgewacht und überall sei Blut gewesen. Der Beschuldigte selbst sei nicht mehr anwesend gewesen (act. D1/4/1, 00:19:07 f.), jedoch erinnert sie sich, dass ihr Ausweis neben ihrer Tasche gelegen habe (act. D1/4/1, 00:36:58). Danach habe sie die Wohnung schnellstmöglich verlassen (act. D1/4/1, 00:19:07 f.). Im Verlauf der Einvernahme räumte die Privatklägerin zum eigentlichen Tatgeschehen sodann ein, sie habe das Bewusstsein zunächst in einem "ekligen, kelnerähnlichen Raum" und später in einer Wohnung wiedererlangt (act. D1/4/1, 00:42:30). Beim Erwachen habe der Beschuldigte zu ihr gesagt: „Blas mir jetzt einen“. Er habe ihr dann etwas ins Gesicht gedrückt, woraufhin sie wieder weggetreten sei (act. D1/4/1, 00:43:16). Was genau er ihr ins Gesicht gedrückt habe, könne sie nicht sagen, da es dunkel gewesen sei (act. D1/4/1, 00:43:50). Sie sei später vor Schmerzen wieder „in dem hässlichen Putzraum" aufgewacht und habe bemerkt, dass er dabei gewesen sei, sie zu vergewaltigen. Sie habe geschrien, woraufhin er ihr erneut etwas ins Gesicht gehalten habe, sodass sie wieder bewusstlos geworden sei. Später sei sie in einer Wohnung aufgewacht (act. D1/4/1, 00:43:16). Im weiteren Verlauf der Einvernahme stellte die Privatklägerin das Tatgeschehen wie folgt dar: Beim ersten Erwachen habe sie sich im Putzraum in kniender Position befunden. Dabei habe sie oben rum nur noch den BH getragen, untenrum sei sie nackt gewesen. Die Kleider habe sie nicht gesehen (act. D1/4/1, 00:47:12). Der Beschuldigte habe sodann zu ihr gesagt: „Du gibst mir einen Blowjob, du bläst mir jetzt einen“, wobei er ihren Kopf gehalten habe. Sie habe gefragt, wo sie sei und was das solle und habe geschrien. Er habe versucht, sein Geschlechtsteil in ihren Mund zu stecken, bevor er ihr erneut ein Tuch vors Gesicht gehalten habe. (act. D1/4/1, 00:48:45). Zu diesem Zeitpunkt habe sie ihre Unterhose noch getragen und die Hose sei zu den Knien runtergezogen gewesen (act. D1/4/1, 00:50:25). In der Folge sei sie durch das Verspüren starker Schmerzen wieder aufgewacht, wobei der Beschuldigte über ihr gewesen sei und sie vergewaltigt habe. Sie habe Unterleibsschmerzen gehabt, geschrien und versucht, ihn von sich wegzustossen, was ihr nicht gelungen sei. Danach habe sie erneut einen Filmriss (act. D1/4/1,

- 9 - 00:52:15). Vor lauter Schmerzen sei sie schliesslich im Putzraum wieder erwacht, wobei der Beschuldigte über ihr gewesen sei und "sein Ding in ihr drin gewesen sei, in ihrem Geschlechtsteil drin" (act. D1/4/1, 00:52:15). Dabei habe sie Blut sowie eine weisslich-gelbliche Flüssigkeit wahrgenommen, welche aus ihrem Geschlechtsteil herausgekommen sei (act. D1/4/1, 00:55:10). In einer darauffolgenden Schilderung beschrieb die Privatklägerin, der Beschuldigte habe beim zweiten Erwachen „rein und

raus gemacht“. Sie habe vor Schmerzen geschrien und der Beschuldigte habe ihr gesagt, sie solle ruhig sein und sich locker machen (act. D1/4/1, 00:56:05). In dieser Situation habe sie fast keine Kleidung mehr getragen. Die Schuhe habe sie noch angehabt, die Hose sei bis zu den Knien nach unten gekrempelt gewesen, den BH habe sie noch getragen, die Unterhose sei weg gewesen. Hose und Unterhose seien bis zu den Schuhen hinuntergezogen gewesen und dort stecken geblieben (act. D1/4/1, 00:57:00). Wie sie vom Keller in die Wohnung gekommen sei, wisse sie nicht. Jedoch habe sie beim Erwachen in der Wohnung ihre Sachen genommen und sei raus gerannt. Da- bei habe sie erkannt, dass ihre Tasche offen gewesen sei, weshalb sie zurück in die Wohnung gegangen sei, wo am Boden neben dem Tisch ihr Ausweis gelegen habe (act. D1/4/1, 00:58:00).

### **E. 3.2.2**

Anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 12. Dezember 2019 (act. D1/4/4) widerrief die Privatklägerin ihre vorgängigen Aussagen im Grundsatz und hielt fest, in der polizeilichen Einvernahme vom 24. Juni 2019 (act. D1/4/1) "ir- gendeinen Bullshit gelabert" zu haben und jetzt die ganze Wahrheit zu sagen. Das mit dem E. \_\_\_\_\_ treffe nicht zu (act. D1/4/4, 00:19:00). Der Beschuldigte habe sie zur Falschaussage genötigt und ihr gedroht, sie würde ihr blaues Wunder erleben, wenn sie jemandem davon erzählen würde, weshalb sie Angst gehabt habe, er würde sie umbringen (act. D1/4/4, 00:24:15). Die Privatklägerin hielt sodann im wesentlichen fest, dass ihr anlässlich des Treffens mit dem Beschuldigten und nach dem Konsum des Getränks, welches ihr der Beschuldigte gekauft habe, schwindelig geworden sei, woraufhin der Beschuldigte ihr etwas auf den Kopf geschlagen habe. Danach wisse sie nicht mehr, was passiert sei (act. D1/4/4, 00:30:10).

- 10 - Nachdem die Privatklägerin aufgefordert wurde, die ersten sexuellen Hand- lungen zu beschreiben, sagte diese, der Beschuldigte habe sie aufgefordert, ihm eins zu blasen. Dann habe er ihr auf den Kopf geschlagen und ihr "dieses komische Benzinding" ins Gesicht gehalten (act. D1/4/4, 00:33:25). Auf Nachfrage bestätigte die Privatklägerin sodann, dass der Beschuldigte seinen Penis bei ihr im Mund gehabt und sie danach einen Filmriss erlitten habe (act. D1/4/4, 00:34:30). Sie sei dann aufgewacht, weil es ihr besser gegangen sei. Da habe sie bemerkt, dass der Beschuldigte sie vergewaltige (act. D1/4/4, 00:36:20). Auf die Frage, ob der Beschuldigte ein Kondom verwendet habe, teilte die Privatklägerin mit, sie gehe davon aus, denn sie habe auf dem Heimweg im Zug gebrauchte Kondome in ihrer Tasche gefunden (act. D1/4/4, 00:42:00).

### **E. 3.2.3**

In der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 11. Juni 2024 (act. D1/20/2/3, F/A 10 f.) hielt die Privatklägerin auf Vorhalt des Inhalts einer Sprachnachricht von ihr an ihre Freundin G. \_\_\_\_\_, vom tt.mm.2019, 19.12 Uhr, worin sie dieser mitteilte, der Beschuldigte habe sie nach ihrem Alter gefragt und sie hätte gesagt sie sei 16, bald 17 Jahre alt, im Wesentlichen fest, Teenager wür- den in diesem Alter immer wieder Blödsinn machen. Es sei ein Spass, bzw. ein Quatsch gewesen, woraus Ernst geworden sei. Dasselbe sagte die Privatklägerin auf Vorhalt einer Sprachnachricht an die obgenannte, vom tt.mm.2019, 21.06 Uhr, in welcher sie dieser zusammengefasst mitteilte, sie habe den Beschuldigten an- gerufen und diesem gesagt, sie würde anlässlich des Treffens Alkohol trinken und er müsse ihr diesen Bezahlen. Zudem habe sie "dem scheiss Hurensohn" gesagt, dass sie das Gras (Cannabis) mitbringen werde, um ihn so bekifft zu machen, dass er einen Filmriss kriege (act. D1/20/2/3, F/A 13). Auch auf Vorhalt der Antwort einer Freundin der Privatklägerin

(act. D1/20/2/3, F 68), worin diese aussagte, die Privat- klägerin habe immer gelogen bei den Männern mit dem Alter, sagte Letztere im Wesentlichen aus, man sei damals 15 gewesen und habe sich aus Spass immer älter ausgegeben bei den Leuten, da es Mode war und sie ein Teenager gewesen sei (act. D1/20/2/3, F/A 68). Der Beschuldigte habe damals jedoch gewusst, dass sie 15 Jahre alt sei, denn er habe ihren Ausweis am Tag des Treffens gesehen. Er

- 11 - habe ihn gehalten und somit ihr richtiges Alter gesehen. Daraufhin habe er der Privatklägerin jedoch gesagt, dass ihn ihr Alter nicht interessiere, weil er viele Freun- dinnen habe, die unter 16-jährig seien (act. D1/20/2/3, F/A 36). Zum eigentlichen Tatablauf sagte die Privatklägerin sodann zusammenge- fasst aus, der Beschuldigte habe sie an der Bushaltestelle "H.\_\_\_\_\_" getroffen, woraufhin geplant war, in den Denner und anschliessend ans "E.\_\_\_\_\_" zu gehen (act. D1/20/2/3, F/A 21 ff.). Der Beschuldigte habe sie jedoch sodann bewusstlos gemacht, sie geschlagen und in der "verdammten scheiss Wohnung" vergewaltigt und geschlagen (act. D1/20/2/3, F/A 26). Danach sei sie in der Wohnung auf dem Boden aufgewacht, welcher voller Blut gewesen sei (act. D1/20/2/3, F/A 48) und der Beschuldigte sei anwesend gewesen (act. D1/20/2/3, F/A 50). Letzterer habe sodann zu ihr gesagt, wenn sie jemandem davon erzähle, würde sie ihr blaues Wunder erleben und es bereuen (act. D1/20/2/3, F/A 51). Dass er mit seinem Penis in sie eingedrungen sei, wisse sie, da der Boden ansonsten nicht voll mit Blut ge- wesen wäre und, weil er ihr das blutige Kondom gar in die Tasche gesteckt habe (act. D1/20/2/3, F/A 55).

### **E. 3.3**

des Zeugen C.\_\_\_\_\_. Anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 8. Dezember 2019 (act. D1/5/2) sagte C.\_\_\_\_\_ zusammengefasst aus, der Beschuldigte sei an die- sem Tag (gemeint ist der tt.mm.2019 [Tatzeitpunkt]) zu ihm nach I.\_\_\_\_\_ gekom- men und habe gesagt, es würde eine Freundin zu ihm kommen. Sodann sei dieser zur Bushaltestelle, um die Freundin abzuholen, sei jedoch dann alleine zurückge- kehrt (act. D1/5/2, F/A 4). Anschliessend habe er dem Beschuldigten den Schlüssel für die Wohnung von D.\_\_\_\_\_ gegeben und sei aus dem Haus gegangen (act. D1/5/2, F/A 9 f.). In der staatsanwaltschaftliche Einvernahme vom 11. Juni 2024 (act. D1/20/3/1) gab der Zeuge C.\_\_\_\_\_ sodann wiederholt an, sich nicht ge- nau daran zu erinnern, ob der Beschuldigte anlässlich des E.\_\_\_\_\_ auch in F.\_\_\_\_\_ gewesen sei und was an dem Tag genau vorgefallen sei (act. D1/20/3/1, F/A 30 ff.). Er bestätigte jedoch, dem Beschuldigten den Schlüssel zur Wohnung von D.\_\_\_\_\_ gegeben zu haben (act. D1/20/3/1, F/A 43).

- 12 -

### **E. 3.4**

der polizeilichen Auskunftsperson D.\_\_\_\_\_. Der Zeuge D.\_\_\_\_\_ teilte anlässlich seiner polizeilichen Einvernahme vom 3. Dezember 2025 (act. D1/5/3) im Wesentlichen mit, dem Zeugen C.\_\_\_\_\_ ab und zu die Schlüssel seiner Wohnung zu geben, wenn er weggehe (act. D1/5/3, F/A 4). Er erinnere sich jedoch nicht genau daran, ob er ihm diesen auch am tt.mm.2019 [Tatzeitpunkt] gegeben habe, es sei jedoch möglich (act. D1/5/3, F/A 14 und F/A 20). Die Frage, ob er am erwähnten tt.mm.2019 beim nach Hause kommen eine Unordnung, Schmutz etc. in der Wohnung vorgefunden habe, verneinte er (act. D1/5/3, F/A 39). 4. Weitere objektive Beweismittel

### **E. 4**

Mit Eingabe vom 19. November 2025 ersuchte der Beschuldigte um Dispensation von der Teilnahme an der Hauptverhandlung (act. 40 und act. 41) unter Hinweis auf seine Landesabwesenheit und fehlende finanzielle Mittel. Diesem Gesuch wurde mit Verfügung vom 8. Dezember 2025 stattgegeben (act. 43).

#### **E. 4.1**

Die Festsetzung der Entschädigung für die unentgeltliche Rechtsvertreterin der Privatklägerin erfolgt nach den gleichen Grundsätzen wie diejenige der amtlichen Verteidigung (Art. 138 StPO i.V.m. Art. 135 StPO).

#### **E. 4.2**

Auch Rechtsanwältin X.\_\_\_\_\_ wurden bereits im Rahmen des Vorverfahrens Entschädigungen und Akontozahlungen in der Höhe von Fr. 12'996.10 ausgerichtet (D1/19/7, D1/20/4/1, D1/20/4/16 und D1/20/4/20), diese jedoch teilweise zu einem erhöhten Stundenansatz von Fr. 250.–, wobei für die unentgeltliche Rechtsvertretung in der Regel ein Stundenansatz von Fr. 220.– gilt (§ 3 AnwGebV). Entsprechend ist die gesamthaft ausbezahlte Entschädigung von Fr. 12'996.10, unter Berücksichtigung des reduzierten Stundenansatzes von Fr. 220.–, um Fr. 933.95 auf Fr. 12'062.15 zu kürzen.

#### **E. 4.3**

Vor der Hauptverhandlung reichte Rechtsanwältin X.\_\_\_\_\_ sodann zwei weitere Honorarnoten mit Stundenansatz von Fr. 250.–, je inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer, über Fr. 4'891.40 (act. 33) und Fr. 421.60 (act. 48) ein, welche ebenfalls entsprechend den obigen Ausführungen zu kürzen sind.

#### **E. 4.4**

Da die beantragte Entschädigung lediglich um den jeweils zu hoch angesetzten Stundenansatz zu kürzen ist, wobei entsprechende Akontozahlungen (D1/20/4/16 und D1/20/4/20) sowie bereits erfolgte Entschädigungen (act. D1/19/7) zu berücksichtigen sind, und ansonsten gerade noch angemessen erscheint, ist Rechtsanwältin X.\_\_\_\_\_ mit Fr. 16'766.10 (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu entschädigen. Auch diese Kosten sind vollumfänglich auf die Staatskasse zu nehmen. VI. Rechtsmittel Gegen dieses Urteil ist die Berufung zulässig (Art. 398 ff. StPO). Die Festsetzung der Entschädigungen der unentgeltlichen Rechtsbeiständin der Privatklägerin

- 26 - und des amtlichen Verteidigers können mit der Beschwerde im Sinne von Art. 393 ff. StPO angefochten werden. Es wird erkannt:

#### **E. 5**

Beweiswürdigung

#### **E. 5.1**

Vorbemerkungen Das vorliegende Strafverfahren wurde ursprünglich wegen mutmasslicher Vergewaltigung der Privatklägerin mittels Strafanzeige durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde St. Gallen bei der Kantonspolizei St. Gallen eingeleitet (act. D1/1/2). Mit Verfügung vom 6. Juli 2020 wurde das Verfahren durch die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich betreffend Vergewaltigung etc. sodann eingestellt (act. D1/17/1). Aufgrund darauf folgender Beschwerde der Privatklägerin (act. D1/19/1) und Bearbeitung derer durch das Obergericht des Kantons Zürich, hob Letzteres mit Beschluss vom 2. Juni 2021 (act. D1/19/4) den Grundsatz hervor, dass bei Aussage gegen Aussage Situationen,

sofern es nicht möglich sei, die einzelnen Aussagen als glaubhafter oder weniger glaubhaft zu bewerten, nach dem Grundsatz "in dubio pro duriore" in der Regel Anklage zu erheben sei (act. D1/19/4, S. 7), was im vorliegenden Verfahren aufgrund der derzeitigen Aktenlage der Fall sei und ein Freispruch des Beschuldigten mithin nicht wahrscheinlicher als eine Verurteilung, "zumindest" wegen eines Sexualdelikts im Sinne von Art. 187 ff.

- 15 - StGB, erscheine. Die Beschwerde wurde entsprechend gutgeheissen und die Untersuchung nach Wiederaufnahme weitergeführt (act. D1/20/1–11), wobei der Beschuldigte sodann mit Anklageschrift 30. Juni 2025 (act. D1/20/11) des Tatbestands der sexuellen Handlungen mit Kindern im Sinne von Art. 187 Abs. 1 Ziff. 1 StGB beschuldigt wurde. Vorliegend nehmen somit die Aussagen des Beschuldigten sowie die Aussagen der Privatklägerin, welche sich diametral entgegenstehen, die zentrale Rolle in der Beweiswürdigung ein, zumal bei der dem Beschuldigten vorgeworfenen Tat handlung kein Dritter zugegen war. Es ist daher nachfolgend aufgrund der vorhandenen Beweismittel zu prüfen, ob sich der Anklagesachverhalt rechtsgenügend er stellen lässt. Dabei ist vorweg zu beachten, dass sowohl der Beschuldigte als auch die Privatklägerin aufgrund ihrer prozessualen Stellung nicht als völlig unbefangen erscheinen.

## **E. 5.2**

Aussagen des Beschuldigten

### **E. 5.2.1**

Beim Aussageverhalten des Beschuldigten lässt sich eine leichte Einschränkung seiner Glaubhaftigkeit feststellen, da dieser zunächst vehement aussagte die Privatklägerin nicht zu kennen (a. v. act. D1/3/1, F/A 81 und F/A 94 sowie act. D1/3/2, F/A 11), jedoch anschliessend eingestand mit der Privatklägerin gehattet zu haben (act. D1/3/2, F/A 69) und sie einmal während 10 Minuten in der Stadt Zürich, in der Nähe eines Coops, gesehen zu haben (act. D1/3/2, F/A 93 f.). Bei dieser Sachverhaltsschilderung blieb er jedoch für den abschliessenden Verlauf des Untersuchungsverfahrens und hielt diesbezüglich konstant fest, keine sexuellen Handlungen an der Privatklägerin vorgenommen zu haben (vgl. act. D1/3/2, F/A 114 f.). Dabei ist anzumerken, dass der Beschuldigte relativ detailreiche Schilderungen zur Chatkorrespondenz mit der Privatklägerin macht und sich beispielsweise erinnert, dass diese sexuelle Handlungen gegen hohe Geldbeträge – "zum Beispiel zehn Millionen" – anbot (act. D1/3/2, F/A 87 und F/A 92). Die Aussagen des Beschuldigten hinsichtlich des Treffens mit der Privatklägerin werden sodann grundsätzlich durch den Zeugen und Kollegen des Beschuldigten, C.\_\_\_\_\_, gestützt (act. D1/5/2 und act. D1/20/3/1), welcher anlässlich seiner Einvernahmen aussagte, der Beschuldigte sei am tt.mm.2019 [Tatzeitpunkt] bei ihm in I.\_\_\_\_\_

- 16 - gewesen und habe eine Freundin mitbringen wollen. Als er zur Bushaltestelle gegangen sei, um die Freundin abzuholen, sei er jedoch kurze Zeit später alleine zurückgekehrt (act. D1/5/2, F/A 4). In der späteren staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vermochte sich der Zeuge C.\_\_\_\_\_ nicht mehr daran zu erinnern, ob der Beschuldigte anlässlich des E.\_\_\_\_\_ am tt.mm.2019 [Tatzeitpunkt] bei ihm gewesen sei. Jedoch wisse er noch, diesem den Schlüssel zur Wohnung von D.\_\_\_\_\_ gegeben und das Haus kurz darauf verlassen zu haben (act. D1/20/3/1, F/A 43). Die Aussagen des Zeugen C.\_\_\_\_\_ sind bezüglich der dem Beschuldigten vorgeworfenen sexuellen Handlungen gegenüber der Privatklägerin somit weder als ent- noch belastend zu werten. Diesbezüglich sind weiter die Aussagen der polizeilichen Auskunftsperson D.\_\_\_\_\_ zu berücksichtigen (act. D1/5/3),

welcher sich zwar nicht daran erinnerte, ob er seinem Kollegen, C.\_\_\_\_\_ – dem er ab und zu die Schlüssel seiner Wohnung gegeben habe, wenn er wegging (act. D1/5/3, F/A 4) – die Schlüssel auch am tt.mm.2019 [Tatzeitpunkt] gegeben hat. Jedoch bestätigte dieser, seine Wohnung am erwähnten tt.mm.2019 [Tatzeitpunkt] im gewohnten Zustand vorgefunden zu haben (act. D1/5/3, F/A 39). Damit ist auch diesen Aussagen weder ein ent- noch belastender Charakter zuzuschreiben.

### **E. 5.2.2**

Hinsichtlich des Alters der Privatklägerin erinnerte sich der Beschuldigte, dass diese ihm anlässlich der Chatkonversationen angegeben habe 17 Jahre alt zu sein (act. D1/3/2, F/A 116), was die Privatklägerin selbst mit der Aussage "das sei jugendlicher Blödsinn gewesen, ein Quatsch" bestätigt (act. D1/20/2/3, F/A 10 f.) und sich sodann aus den weiteren Untersuchungsergebnissen, mithin beim Auslesen des Mobiltelefons der Privatklägerin, anhand einer transkribierten Sprachnachricht (act. D1/1/16, S. 5), als richtig erweist.

### **E. 5.2.3**

Aufgrund des Gesagten sind somit zumindest die Aussagen des Beschuldigten hinsichtlich des Alters der Privatklägerin als glaubhaft zu werten.

## **E. 5.3**

Aussagen der Privatklägerin

### **E. 5.3.1**

Hinsichtlich der Frage, ob es zu einem Treffen zwischen der Privatklägerin und dem Beschuldigten gekommen ist, ist folgendes festzuhalten: Die Privatklägerin führte in ihrer ersten Einvernahme mehrmals aus, den Beschuldigten am

- 17 - tt.mm.2019 [Tatzeitpunkt], anlässlich des E.\_\_\_\_\_, getroffen zu haben, wobei dieser ihr gleich zu Beginn des Treffens ein Getränk gekauft habe, nach dessen Konsum ihr schlecht geworden und sie daraufhin weggetreten sei. Anlässlich der zweiten Einvernahme wiederrief die Privatklägerin ihre vorgängigen Aussagen diesbezüglich und hielt insbesondere fest, in der polizeilichen Einvernahme vom 24. Juni 2019 (act. D1/4/1) "irgendeinen Bullshit gelabert" zu haben, denn das mit dem E.\_\_\_\_\_ treffe nicht zu. Gemäss der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme (act. D1/20/2/3) soll sie den Beschuldigten dann aber doch an der Bushaltestelle "H.\_\_\_\_\_" in F.\_\_\_\_\_ getroffen und daraufhin den Gang ans E.\_\_\_\_\_ geplant haben. Die widersprüchlichen Aussagen der Privatklägerin, insbesondere die gegen- teilige Äusserung anhand der stark beschreibenden Wortwahl, sie habe "irgendeinen Bullshit gelabert" vermögen eine gewisse Einschränkung im Aussageverhalten und damit in deren Glaubhaftigkeit vermuten. Aufgrund der im Verlaufe des Verfahrens bestätigenden Aussage des Beschuldigten, wonach es tatsächlich zu einem Treffen, zumindest in Zürich, gekommen sei und der das Zustandekommen eines Treffens in I.\_\_\_\_\_, was gleich neben F.\_\_\_\_\_ liegt, stützenden Aussagen des Zeugen C.\_\_\_\_\_, ist jedoch vorliegend erstellt, dass es am tt.mm.2019 [Tatzeitpunkt] tatsächlich zu einem Treffen zwischen dem Beschuldigten und der Privatklägerin in I.\_\_\_\_\_ gekommen ist.

### **E. 5.3.2**

Betreffend das Kerngeschehen schilderte die Privatklägerin zunächst, beim ersten Erwachen, nachdem sie von dem Konsum des durch den Beschuldigten gekauften Getränks weggetreten sei, vom Beschuldigten zur oralen Befriedigung gezwungen worden, daraufhin erneut weggetreten, und schliesslich halbnackt in einer Wohnung aufgewacht zu sein, wo überall Blut gewesen sei. Im weiteren Verlauf der ersten Einvernahme fügte die Privatklägerin sodann hinzu, das Bewusstsein zunächst in einem "ekligen, kellerähnlichen Raum", in kniender Position wiedererlangt zu haben und dabei obenrum nur noch den BH getragen zu haben und untenrum nackt gewesen zu sein. Ihre Kleider habe sie nicht gesehen. Da habe der Beschuldigte zu ihr gesagt "Blas mir jetzt einen", woraufhin er ihr etwas auf das Gesicht gedrückt habe, weshalb sie wieder weggetreten sei. Was er ihr ins Gesicht gedrückt hat, habe sie nicht gesehen, da es dunkel gewesen sei. In einer weiteren Sachverhaltsschilderung hält die Privatklägerin diese Situation betreffend fest, ihre Unter-

- 18 - hose noch getragen zu haben. Ihre Hose sei jedoch zu den Knien runtergezogen gewesen. Hierzu ist vorerst festzuhalten, dass den Schilderungen der Privatklägerin bislang keine sexuellen Handlungen per se entnommen werden können und sie lediglich Aufforderungen zur oralen Befriedigung umschreibt. Diese Umschreibungen der eigentlichen Kernhandlung sind ungenau, bzw. belässt es die Privatklägerin bei der Aussage, der Beschuldigte habe sie zur oralen Befriedigung gezwungen bzw. aufgefordert. Das eigentliche Geschehen, wie und wann die orale Befriedigung passiert sein soll, fehlt gänzlich. Zumal die Aussage, sie sei vom Beschuldigten zur oralen Befriedigung gezwungen bzw. aufgefordert worden und daraufhin weggetreten, weil der Beschuldigte ihr etwas ins Gesicht gedrückt habe, in sich die Frage offen lässt, weshalb er sie überhaupt zur oralen Befriedigung hätte auffordern sollen, wenn er sie gleichzeitig hätte ohnmächtig machen wollen. Schliesslich ist davon auszugehen, dass in einem ohnmächtigen Zustand kaum eine orale Befriedigung vorgenommen werden kann. Zudem ist auch auf den knienden Zustand, welchen die Privatklägerin beim ersten Erwachen im kellerähnlichen Raum beschreibt, hinzuweisen. Hierzu stellt sich die Frage, ob es aus medizinischer Sicht überhaupt möglich ist, das Bewusstsein in dieser Position wiederzuerlangen. Nach allgemeiner Lebenserfahrung ist schliesslich davon auszugehen, dass die Muskulatur im Zustand der Ohnmacht aufgrund des plötzlichen Kontrollverlusts durch das Gehirn erschlafft, was zum typischen "Zusammensacken" oder Sturz führt. In einer weiteren Sachverhaltsschilderung bezüglich des Kerngeschehens hielt die Privatklägerin sodann fest, sie sei vor Schmerzen "in dem hässlichen Putzraum" aufgewacht und habe bemerkt, dass der Beschuldigte dabei gewesen sei, sie zu vergewaltigen. Hierzu hält sie sodann fest, er sei über ihr gewesen und "sein Ding sei in ihr drin gewesen, in ihrem Geschlechtsteil drin". Dabei habe sie Blut sowie eine weisslich-gelbliche Flüssigkeit wahrgenommen, welche aus ihrem Geschlechtsteil herausgekommen sei. Weiter beschrieb die Privatklägerin diese Situation als "der Beschuldigte hat rein und raus gemacht" und hielt sodann fest, in dieser Situation fast keine Kleidung mehr getragen zu haben. Die Schuhe habe sie noch angehabt, aber die Hose sei bis zu den Knien nach unten gekrempelt gewesen. Den BH habe sie noch getragen und die Unterhose sei weg gewesen. Gleichzeitig hält sie fest, Hose und Unterhose seien bis zu den Schuhen hinuntergezogen

- 19 - gewesen und dort stecken geblieben. Anlässlich der zweiten Einvernahme, mithin der polizeilichen Einvernahme vom 12. Dezember 2019 (act. D1/4/4), sagte die Privatklägerin diesbezüglich sodann aus, sie sei nach dem "Filmriss" aufgewacht, weil es ihr besser

gegangen sei. Da habe sie dann bemerkt, dass der Beschuldigte sie vergewaltige. In der letzten staatsanwaltschaftlichen Einvernahme (act. D1/20/2/3) fügte die Privatklägerin dem Kerngeschehen sodann an, der Beschuldigte habe sie vergewaltigt und geschlagen. Es ist auch bezüglich dieser Aussagen der Privatklägerin betreffend angeblicher sexueller Handlungen festzuhalten, dass es abgesehen von einer räumlichen Zuteilung (Keller/Putzraum/Wohnung) an weiteren Reaktivitätskriterien fehlt. Auch hierzu kann auf obgenannte Ausführungen abgestellt werden, wonach die Ausführungen der Privatklägerin betreffend die eigentliche Kernhandlung zu ungenau sind bzw. die Rekonstruktion einer Handlungskette nicht zulassen und auf eine Aggravation hinweisen. Schliesslich hat die Privatklägerin in ihren ersten Einvernahmen nie davon gesprochen, vom Beschuldigten zusätzlich geschlagen worden zu sein. Zumal bestehen diverse Widersprüche, welche grundsätzlich für sich selbst sprechen, aufgrund der Schwere der Vorwürfe hier jedoch nochmals aufgenommen werden: So hielt die Privatklägerin in ihrer Schilderung zunächst fest, in einem "ekligem, kellerähnlichen Raum" aufgewacht zu sein, in dem es dunkel gewesen sei. Daher habe sie auch nicht erkennen können, was der Beschuldigte ihr ins Gesicht gedrückt habe. Dies bestätigte sie mit der weiteren Aussage, obenrum den BH getragen zu haben, untenrum nackt gewesen zu sein und ihre restliche Kleidung nicht gesehen zu haben. In davon abweichenden Sachverhaltsschilderungen beschrieb die Privatklägerin die Situation sodann so, als dass sie ihre Unterhose noch trug und die Hose zu den Knien runtergezogen gewesen sei. Ein weiterer Widerspruch hinsichtlich der von der Privatklägerin geschilderten Situation in einem dunklen Keller ergibt sich daraus, dass diese festhielt, eine weiss-gelbliche Flüssigkeit wahrgenommen zu haben. Es stellt sich hierzu die Frage, wie deren Wahrnehmung in einem dunklen Raum überhaupt möglich ist. Aufgrund des Gesagten und den aufgezeigten Widersprüchen in den Aussagen der Privatklägerin, ist vorerst festzuhalten, dass lediglich gestützt auf diese

- 20 - nicht ohne erhebliche Zweifel davon ausgegangen werden kann, dass der Beschuldigte tatsächlich die ihm vorgeworfenen sexuellen Handlungen an der Privatklägerin vorgenommen hat.

### **E. 5.3.3**

Letztlich ist auf die Aussagen der Privatklägerin hinsichtlich ihres Alters einzugehen: Obwohl die Privatklägerin eingestand, dem Beschuldigten anlässlich der Chattkonversationen angegeben zu haben 17 Jahre alt zu sein und dies selbst als "jugendlicher Blödsinn, ein Quatsch" abtat, gab sie sich überzeugt, der Beschuldigte habe ihr richtiges Alter gekannt. Dies versucht sie damit zu belegen, als dass sie aussagte, nach dem Vorfall am tt.mm.2019 [Tatzeitpunkt] habe ihr Ausweis beim Verlassen der Wohnung neben ihrer Tasche gelegen. In einer späteren Sachverhaltsdarstellung hielt die Privatklägerin diesbezüglich im Wesentlichen fest, nach dem Erwachen in der besagten Wohnung ihre Sachen genommen zu haben und raus gerannt zu sein. Dabei habe sie erkannt, dass ihre Tasche offen gewesen sei, weshalb sie zurück in die Wohnung gegangen sei, wo ihr Ausweis neben dem Tisch gelegen habe. In einer letzten Sachverhaltsschilderung hierzu sagte sie sodann, der Beschuldigte habe am Tag des Treffens ihren Ausweis selbst in der Hand gehalten und ihr richtiges Alter gesehen. Zudem habe er gesagt, ihr Alter interessiere ihn nicht, da er viele Freundinnen habe, die jünger als 16-jährig seien. Nebst den widersprüchlichen Aussagen und mangelnden Ausführungen ist darauf hinzuweisen, dass es sehr unwahrscheinlich erscheint, dass ein Opfer, welches dem Beschuldigten vorgeworfenen Taten durchlebt hat, den Tatort kurz nach dem

Verlassen wieder betritt, weil es einen Ausweis vermisst. Zumal ja nicht feststeht, dass dieser in der Wohnung verloren gegangen ist. Die Privatklägerin macht diesbezüglich zumindest keine Ausführungen. Sodann ist auch hier eine Aggravation im Aussageverhalten der Privatklägerin festzustellen. Aufgrund der vorliegenden Beweislage mit den widersprüchlichen, gar unlogisch erscheinenden Ausführungen der Privatklägerin sowie der Tatsache, dass die Privatklägerin selbst zugegeben hat, dem Beschuldigten angegeben zu haben 17 Jahre alt zu sein, was durch objektive Beweismittel gestützt wird, ist unter keinen Umständen ersichtlich, dass der Beschuldigte vom richtigen Alter der Privatklägerin Kenntnis hatte. Es ist diesbezüglich festzuhalten, dass dem Beschuldigten vorge-

- 21 - worfen wird, wissentlich gehandelt zu haben. Eine fahrlässige Begehungsweise des Anklagesachverhalts ist vorweg nicht zu prüfen, da eine sorgfaltswidrige Tatbegehung vom Anklagegrundsatz ohnehin nicht gedeckt würde (vgl. act. D1/20/11/1).

## **E. 5.4**

Fazit

### **E. 5.4.1**

Aufgrund der wohl kargen, aber konstanten und in sich kohärenten Ausführungen des Beschuldigten, den häufig unpräzisen, gar widersprüchlichen Aussagen der Privatklägerin sowie den weiteren Beweismitteln, welche insbesondere festhalten, dass sexuelle Handlungen zwar als mögliche Ursache der festgestellten Hymenverletzung der Privatklägerin in Betracht kommen, diese jedoch ebenso gut auch durch andere Einwirkungen entstanden sein kann, ist ein eindeutiger Rückschluss auf tatsächlich erfolgte sexuelle Handlungen nicht möglich. Bei offenen Fragestellungen erfolgten lediglich kurze, abstrakte Aussagen zum Kerngeschehen durch die Privatklägerin, gefolgt von von der zentralen Thematik abschweifenden Aggravationen und widersprüchlichen Sachverhaltsdarstellungen. Der Inhalt wirkt dadurch in Bezug auf die abgehandelten Sachverhaltskomplexe wenig spontan, anschaulich und in sich stimmig. Es leuchtet indessen ohne Weiteres ein, dass dies auf das pubertäre Alter der Privatklägerin zurückgeführt werden kann, zumal es auch erwachsenen Opfern von sexuellen Übergriffen oft nicht leicht fällt, darüber zu sprechen. Gleichwohl ist festzuhalten, dass auch trotz zahlreicher Fragen nach Details die Schilderungen zum zentralen Kerngeschehen sehr karg und abstrakt geblieben sind. Eine plausible Handlungskette lässt sich aus den bruchstückhaften Erzählungen weder ableiten, noch lässt sich der Anklagesachverhalt so zweifelsfrei erstellen. Auch die Zeugenausführungen und weiteren Beweismittel brachten keine Tatsachen zum Vorschein, welche darauf schliessen lassen, dass der Beschuldigte tatsächlich sexuelle Handlungen an der Privatklägerin vorgenommen hat. Dem Beschuldigten kann demgemäss nach dem Gesagten ein Schuldspruch nicht genügend nachgewiesen werden und es ist in Anwendung des Grundsatzes in dubio pro reo davon auszugehen, dass es zwischen dem Beschuldigten und der Privatklägerin

- 22 - zu keinen sexuellen Handlungen gekommen ist. Bereits aus diesem Grund ist der Beschuldigte freizusprechen.

### **E. 5.4.2**

Selbst wenn entgegen den vorstehenden Erwägungen von der Vornahme sexueller Handlungen ausgegangen würde, fehlte es zudem am Vorsatz des Beschuldigten, mithin

am subjektiven Tatbestand. Aus einer Sprachnachricht ergibt sich, dass die Privatklägerin dem Beschuldigten mitgeteilt hat, sie sei 17-jährig, was auch mit den konsistenten Angaben des Beschuldigten übereinstimmt. Soweit die Privatklägerin geltend macht, sie habe dem Beschuldigten ihr tatsächliches Alter offenbart und dieser habe zumindest anhand eines am Boden liegenden Ausweises Kenntnis davon erlangt, erweisen sich ihre Aussagen als unglaubhaft und es kann nicht darauf abgestellt werden. Wie erwähnt ist eine sorgfaltswidrige Tatbegehung vom Anklagegrundsatz nicht erfasst und ihm folglich nicht vorzuwerfen. Es fehlt damit am subjektiven Tatbestand, weshalb der Beschuldigte auch aus diesem Grund freizusprechen wäre.

### **E. 5.4.3**

Da der Sachverhalt hinsichtlich sämtlicher Vorwürfe, die zu einem allfälligen Schuldspruch hinsichtlich der sexuellen Handlungen mit Kindern im Sinne von Art. 187 Abs. 1 Ziff. 1 StGB führen würden, nicht erstellt werden konnte, ist der Beschuldigte vollumfänglich freizusprechen. IV. Zivilansprüche 1. Die geschädigte Person kann zivilrechtliche Ansprüche aus der Straftat entweder selbständig auf dem Wege des Zivilprozesses oder adhäsionsweise durch schriftliches oder mündliches Begehren an das für den Entscheid über die Anklage zuständige Strafgericht geltend machen (Art. 119 i.V.m. 122 Abs. 1 StPO). Das Gericht kann das Begehren auf den Zivilweg verweisen, wenn die beschuldigte Person freigesprochen wird, der Sachverhalt aber nicht spruchreif ist (Art. 126 Abs. 2 lit. d StPO). 2. Die Privatklägerin verlangt für das dem Beschuldigten vorgeworfenen Delikt eine Genugtuung in der Höhe von Fr. 5'000.– nebst Zins zu 5 % seit 15. Juni 2019 (act. 31). Da der Beschuldigte hinsichtlich dieses Vorwurfs jedoch freigesprochen

- 23 - wurde, der Sachverhalt aber nicht spruchreif ist, ist der Antrag der Privatklägerin auf den Zivilweg zu verweisen. V. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Kostenfolgen

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.